

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenplakette der Stadt Bad Driburg vom 10. Mai 2001**

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV.NRW.S. 96) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende 1. Änderung der Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenplakette der Stadt Bad Driburg beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 4 Ziff. 1 -Verfahren- erhält folgende Fassung:

1. Vorschlagsberechtigt ist der Bürgermeister.  
Vorschläge sind dem Bürgermeister mit schriftlicher Begründung einzureichen.  
Der Bürgermeister wird nach vorheriger Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden die Vorschläge dem Haupt- und Finanzausschuss zur Prüfung und dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.

Die 1. Änderungssatzung tritt ab sofort in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Änderungssatzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, 06.04.2006

Burkhard Deppe  
Bürgermeister